

Bund Deutscher Rechtspfleger * Am Fuchsberg 7
06679 Hohenmölsen

Bundesministerium der Justiz
Berlin

04. Juli 2012

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters
Gesetzentwurf in der Fassung vom 11. Mai 2012

Schreiben vom 29. Mai 2012 (I A 2 – 3473/7-4-1-12 1445/2011)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit, eine Äußerung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters abgeben zu können.

Gegen den Entwurf und die Bestrebungen, dem leiblichen Vater unter bestimmten Voraussetzungen ein Umgangs- und Auskunftsrecht einzuräumen, haben wir keine Bedenken.

Kindschaftssachen sind grundsätzlich dem Rechtspfleger übertragen (§ 3 Nr. 2 Buchst. a RPfIG), soweit sich nicht aus § 14 RPfIG ein Richtervorbehalt ergibt. Wir gehen davon aus, dass für Umgangsentscheidungen der hier in Rede stehenden Art der Richter das fachlich kompetente Entscheidungsorgan ist. Demzufolge wären in § 14 Abs. 1 Nr. 7 RPfIG hinter der Angabe „§ 1685 Abs. 3“ ein Komma und die Angabe „§ 1686a Satz 1 Nr. 1“ einzufügen.

Dagegen ist für die Entscheidung über Auskunftsansprüche nach § 1686 BGB der Rechtspfleger zuständig (Arnold/Meyer-Stolte/Rellermeyer, RPfIG, 7. Aufl., § 14 Rn. 42 mit weiteren Nachweisen). Hierbei kann es auch für den Fall des § 1686a Nr. 2 BGB-E bleiben.

Mit freundlichen Grüßen



Mario Blödtner
Bundesgeschäftsführer
E-Mail: mblödtner@bdr-online.de

Seite 1 von 1

Geschäftsstelle:
Am Fuchsberg 7
06679 Hohenmölsen
Tel.: +4934441599011
Fax: +493444124227
Mobil: +491783596592
E-Mail: post@bdr-online.de